



Satzung für das Jugendamt		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
51.010	Geschäftsbereich 5	29.02.2012

Der Rat der Stadt Siegen hat am 29.02.2012 aufgrund des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S. 664/SGV NW 216) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) sowie der Verordnung zur Feststellung der großen kreisangehörigen Städte und mittleren kreisangehörigen Städte, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, vom 12.01.1990 (GV NW S. 28) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Siegen zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (3) Die Trägervielfalt ist angemessen zu berücksichtigen, ebenso das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern und Kindern bei der Nutzung von Angeboten der Jugendhilfe.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Siegen gehören 15 stimmberechtigte und die in Absatz 3 genannten beratenden Mitglieder an.

- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied ist ein(e) persönliche(r) Stellvertreter/Stellvertreterin zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Siegen. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein(e) von ihr/ihm bestellte(r) Vertreterin/Vertreter
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Siegen bestellt wird
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die/der von der Leiterin/dem Leiter der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Arnsberg bestellt wird
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat Siegen-Wittgenstein als Kreispolizeibehörde bestellt wird
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, sofern diese nicht bereits mit einem stimmberechtigten Mitglied gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Satzung im Jugendhilfeausschuss vertreten sind; sie werden von der zuständigen Stelle der beiden Kirchen bestellt.

Nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 AG-KJHG können dem Jugendhilfeausschuss weitere sachkundige Frauen und Männer angehören, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden. Danach gehören als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss an:

- h) 3 Vertreterinnen/Vertreter, von denen eine Person vom Stadtjugendring und 2 Personen von den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen werden, die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind
- i) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der vom Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein bestellt wird
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der vom Integrationsrat der Stadt vorgeschlagen wird
- k) eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der vom Seniorenbeirat der Stadt vorgeschlagen wird
- l) eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der von der Industrie- und Handelskammer Siegen vorgeschlagen wird
- m) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied zu benennen
- n) die Vorsitzender/der Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates
- o) ein Mitglied des Schüler- und Jugendparlamentes.

Für die Mitglieder (c - o) ist je ein(e) persönliche(r) Vertreter/Vertreterin zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können im Einzelfall oder für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe zusätzliche Fachleute als beratende Mitglieder zugelassen werden. Die Fachleute werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden geladen.

§ 6

Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe (§ 71 SGB VIII). Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über
 - a) Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
 - b) die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII)
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG-KJHG
 - d) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplans (§ 80 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz - KiBiz)
 - e) die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für Bau, Einrichtung und Instandsetzung von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 KiBiz
 - f) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe
 - g) die Benennung von Kindertageseinrichtungen zur Weiterentwicklung zu Familienzentren nach § 16 KiBiz
 - h) die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 20 Abs. 3 KiBiz für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten
 - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
 - j) Beratung über die Anlegung von Kinderspielplätzen vor Beschlussfassung durch den Ausschuss für Umwelt, Landschaftspflege und Energie.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII.
5. Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 10 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten, soweit nicht in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften über Ausschüsse gemäß der Geschäftsordnung des Rates.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind nach Maßgabe der Vorschriften der GO NW und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall ausgeschlossen werden, dies gilt insbesondere, wenn das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftigen Gruppen entgegenstehen. Inhalte der nichtöffentlichen Beschlüsse dürfen nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Siegen vom 24.10.1975 i. d. F. vom 01.02.1995 außer Kraft.

+++ Die Satzung wurde am 15.03.2012 öffentlich bekannt gemacht. +++